

20.031 s Armeebotschaft 2020

Entwurf des Bundesrates

vom 19. Februar 2020

Beschluss des Ständerates

vom 16. Juni 2020

Anträge der Finanzkommission
des Nationalrates gemäss Art. 50
Abs. 3 ParlG

vom 30. Juni 2020

Anträge der Sicherheitspolitischen
Kommission des Nationalrates

vom 11. August 2020

Mehrheit

Minderheit (Schlatter, Fivaz Fabien, Fridez, Graf-Litscher, Marti Min Li, Roth Franziska, Seiler-Graf, Trede)

Rückweisung der Entwürfe 1-5 an den Bundesrat mit dem Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten, die
- den Mitteleinsatz den realistischen Bedrohungsszenarien anpasst und auf Cyberrisiken, Terrorbekämpfung und der Bekämpfung von Notlagen und Katastrophen, insbesondere Naturgefahren, fokussiert
- die Lehren aus der Mobilmachung im Zuge der Bewältigung der Corona-Krise zieht und Material- und Rüstungsbeschaffung unter diesem Aspekt reevaluiert.

Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Finanzkommission des Nationalrates gemäss Art. 50 Abs. 3 ParlG	Anträge der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 19. Februar 2020	vom 16. Juni 2020	vom 30. Juni 2020	vom 11. August 2020
	<i>Zustimmung zum Entwurf</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>
1			Mehrheit Minderheit (Seiler-Graf, Fivaz Fabien, Fridez, Graf-Litscher, Marti Min Li, Roth Franziska, Schlatter, Trede)
Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen der Armee 2021–2024			<p><i>Rückweisung des Bundesbeschlusses über den Zahlungsrahmen der Armee 2021–2024 an den Bundesrat mit dem Auftrag, eine neue Vorlage vorzulegen, die:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. die Corona-bedingten finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt 2020, das Budget 2021 und den Finanzplan 2022–2024 abschätzt;</i> <i>b. sich konsequent an der Kernaussage des Bundesrates orientiert, es sei „unwahrscheinlich, dass es in absehbarer Zukunft im unmittelbaren Umfeld der Schweiz zu einem bewaffneten Konflikt kommt“ (S. 2261);</i> <i>c. berücksichtigt, dass ein allfälliger Angreifer gegen die Schweiz zuerst einen breiten Gürtel von NATO- und EU-Ländern bezwingen müsste;</i> <i>d. angesichts der veränderten Bedrohungslage den Schutzgrad der schweren Verbände und deren Durchsetzungsfähigkeit gegen einen klassischen mechanisierten Gegner nicht nur „etwas“ (S. 2267), sondern deutlich verringert;</i> <i>e. ausweist, in welchen Jahren die Zahlungen für die Beschaffung der neuen Kampfflugzeuge und des neuen Systems für die bodengestützte Luftverteidigung fällig werden;</i> <i>f. auflistet, welche Hauptsysteme der Armee in den kommenden 15 Jahren ihr Nutzungsende erreichen und welche Kosten im Einzelnen bei Ersatzbeschaffungen entstehen würden;</i> <i>g. die inflationäre Steigerung der Lebenszykluskosten für neues Gerät in anderen Armeen berücksichtigt und für alle Hauptsysteme die voraussichtlichen Lebenszykluskosten (inkl. Projektierung, Erprobung, Unterhalt, Munition, Werterhalt, Immobilien, Infrastruktur, Liquidation etc.) abschätzt;</i> <i>h. die Gesamtkosten des Programms «Führungsinfrastruktur, Informationstechnologie und Anbindung an die Netzinfrastruktur der Armee» (Fitania) und die damit verbundenen Risiken ausweist;</i> <i>i. die Massnahmen im Einzelnen ausweist, welche der Bundesrat ergreifen will, um den skizzierten neuen Bedrohungen zu begegnen, darunter die in der Botschaft erwähnten Angriffe „über sämtliche (auch neuen) Kommunikationskanäle im Informationsraum – z. B. durch Verbreiten von Falschmeldungen und Propaganda“ (S. 2261) und „durch Beschuss mit luft-, boden- oder seegestützten Marschflugkörpern oder ballistischen Lenk Waffen“ (S. 2262) etwa gegen Schweizer Militärflugplätze und Flugzeug-Kavernen;</i> <i>j. die Wachstumsraten nicht künstlich verzerrt, indem die angenommenen Inflationsraten abgezogen werden, sondern wie üblich die nominalen Veränderungen ausweist.</i>
vom ...			
<p><i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹, und auf Artikel 148j des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995², nach Einsicht in die Armeebotschaft 2020 des Bundesrates vom 19. Februar 2020³, beschliesst:</i></p>			
<p>¹ SR 101 ² SR 510.10 ³ BBl 2020 2253</p>			

Bundesrat	Ständerat	FK des Nationalrates (gemäss Art. 50 Abs. 3 ParlG)	SiK des Nationalrates
Art. 1 Zahlungsrahmen	Art. 1 ▽ Ausgabenbremse (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)	Art. 1 Mehrheit	Art. 1 ▽ Ausgabenbremse Mehrheit
		Minderheit I (Widmer Céline, Andrey, Atici, Brélaz, Dandrès, Egger Kurt, Gysi Barbara, Schneider Schüttel, Weichelt-Picard) ...	Minderheit II (Weichelt-Picard, Andrey, Atici, Brélaz, Dandrès, Egger Kurt, Gysi Barbara, Schneider Schüttel, Widmer Céline) ...
Zur Deckung des Finanzbedarfs der Armee in den Jahren 2021–2024 wird ein Zahlungsrahmen von 21,1 Milliarden Franken bewilligt.		... ein Zahlungsrahmen von 19,0 Milliarden Franken bewilligt.	... ein Zahlungsrahmen von 20,4 Milliarden Franken bewilligt.
Art. 2 Teuerung Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2020 sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde: 2021: +0,4 %; 2022: +0,6 %; 2023: +0,8 %; 2024: +1,0 %.			... ein Zahlungsrahmen von 20,0 Milliarden Franken bewilligt.
Art. 3 Schlussbestimmung Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.			

Entwurf des Bundesrates

vom 19. Februar 2020

Beschluss des Ständerates

vom 16. Juni 2020

*Zustimmung zum Entwurf***Anträge der Finanzkommission des Nationalrates gemäss Art. 50 Abs. 3 ParlG**

vom 30. Juni 2020

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist***Anträge der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates**

vom 11. August 2020

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist

2

**Bundesbeschluss
über das Rüstungsprogramm
2020****vom ...**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,**gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Armeebotschaft 2020 des
Bundesrates vom 19. Februar 2020²,**beschliesst:*

¹ SR 101

² BBl 2020 2253

Bundesrat**Ständerat****FK des Nationalrates
(gemäss Art. 50 Abs. 3
ParlG)****SiK des Nationalrates****Art. 1** Grundsatz

Dem Rüstungsprogramm 2020 wird zugestimmt.

Art. 2 Bewilligung von Verpflichtungskrediten

Art. 2 ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 2

Art. 2 ▽ *Ausgabenbremse*

Mehrheit

Minderheit (Weichelt-Picard, Andrey, Atici, Brélaz, Dandrès, Egger Kurt, Gysi Barbara, Schneider Schüttel, Widmer Céline)

Mehrheit

Minderheit (Fridez, Fivaz Fabien, Graf-Litscher, Marti Min Li, Roth Franziska, Schlatter, Seiler-Graf, Trede)

Folgende Verpflichtungskredite werden bewilligt:

	Mio. Fr.
a. Modernisierung der Telekommunikation der Armee	600
b. Ersatz der Führungssysteme von Florako	155
c. Erneuerung von Material für die Katastrophenhilfe	116
d. Verlängerung der Nutzungsdauer der Schützenpanzer 2000	438
e. Aktualisierung der PC-21-Flugzeuge	45

...

	Mio. Fr.
a. ...	
b. Ersatz der Führungssysteme von Florako	150
c. ...	
d. Verlängerung der Nutzungsdauer der Schützenpanzer 2000	350
e. ...	

...

	Mio. Fr.
a. ...	
b.	
c. ...	
d. Verlängerung der Nutzungsdauer der Schützenpanzer 2000	0
e. ...	

Bundesrat	Ständerat	FK des Nationalrates (gemäss Art. 50 Abs. 3 ParlG)	SiK des Nationalrates
<p>Art. 3 Verschiebungen zwischen den Verpflichtungskrediten</p> <p>¹ Der Bundesrat wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten Verschiebungen vorzunehmen.</p> <p>² Mittels Kreditverschiebungen dürfen die einzelnen Verpflichtungskredite um höchstens 10 Prozent erhöht werden.</p>		<p>Art. 3</p> <p>Mehrheit</p>	<p>Minderheit (Weichelt-Picard, Andrey, Atici, Brélaz, Dandrès, Egger Kurt, Gysi Barbara, Schneider Schüttel, Widmer Céline)</p> <p>² ...</p> <p>... um höchstens 5 Prozent erhöht werden.</p>
<p>Art. 4 Schlussbestimmung</p> <p>Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.</p>			

Entwurf des Bundesrates

vom 19. Februar 2020

Beschluss des Ständerates

vom 16. Juni 2020

*Zustimmung zum Entwurf***Anträge der Finanzkommission des Nationalrates gemäss Art. 50 Abs. 3 ParlG**

vom 30. Juni 2020

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist***Anträge der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates**

vom 11. August 2020

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist***3****Bundesbeschluss
über die Beschaffung von
Armeematerial 2020****vom ...**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,**gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Armeebotschaft 2020 des
Bundesrates vom 19. Februar 2020²,**beschliesst:*

¹ SR 101² BBl 2020 2253

Bundesrat

Ständerat

**FK des Nationalrates
(gemäss Art. 50 Abs. 3
ParlG)**

SiK des Nationalrates

Art. 1 Grundsatz

Der Beschaffung von
Armeematerial 2020 wird
zugestimmt.

Art. 2 Bewilligung
von Ver-
pflichtungs-
krediten

Art. 2 ▽ Ausgaben-
bremse
(Das qualifizierte Mehr
wurde erreicht)

Art. 2

Art. 2 ▽ Ausgaben-
bremse

Mehrheit

Minderheit
(Weichelt-Picard, Andrey,
Atici, Brélaz, Dandrès,
Egger Kurt, Gysi Barbara,
Schneider Schüttel,
Widmer Céline)

Mehrheit

Minderheit I (Fridez,
Fivaz Fabien, Graf-
Litscher, Marti Min Li,
Roth Franziska, Schlatter,
Seiler-Graf, Trede)

Minderheit II (Roth
Franziska, Fridez, Fivaz
Fabien, Graf-Litscher,
Marti Min Li, Schlatter,
Seiler-Graf, Trede)

Folgende Verpflichtungs-
kredite werden bewilligt:

...

...

	Mio. Fr.
a. Projektierung, Erprobung und Beschaffungsvorbereitung 2020	225
b. Ausrüstungs- und Erneuerungsbedarf 2020	440
c. Ausbildungsmunition und Munitionsbewirtschaftung 2020	172

	Mio. Fr.
a. Projektierung, Erprobung und Beschaffungsvorbereitung 2020	203
b. Ausrüstungs- und Erneuerungsbedarf 2020	396
c. Ausbildungsmunition und Munitionsbewirtschaftung 2020	155

	Mio. Fr.		Mio. Fr.
a. Projektierung, Erprobung und Beschaffungsvorbereitung 2020	214	a. ...	
b. ...		b. ...	
c. ...		c. Ausbildungsmunition und Munitionsbewirtschaftung 2020	162,7

(Keine Nutzungsverlängerung der Bergepanzer und keine Nutzungsverlängerung Panzerhaubitzen)

(Keine indirekte Subvention an Schiessvereine durch Abgabe von Gratismunition und Verkauf von verbilligter Munition)

Bundesrat

Ständerat

**FK des Nationalrates
(gemäss Art. 50 Abs. 3 ParlG)**

SiK des Nationalrates

Art. 3 Verschiebungen zwischen den
Verpflichtungskrediten

¹ Das Eidgenössische Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
(VBS) wird ermächtigt, zwischen den
Verpflichtungskrediten Verschiebungen vor-
zunehmen.

² Mittels Kreditverschiebungen dürfen die ein-
zelnen Verpflichtungskredite um höchstens
5 Prozent erhöht werden.

Art. 4 Delegation der
Spezifikationsbefugnis

Die Spezifikationsbefugnis für die
Verpflichtungskredite wird an das VBS dele-
giert.

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem
Referendum.

Entwurf des Bundesrates

vom 19. Februar 2020

Beschluss des Ständerates

vom 16. Juni 2020

*Zustimmung zum Entwurf***Antrag der Sicherheitspolitischen
Kommission des Nationalrates**

vom 11. August 2020

*Zustimmung***4****Bundesbeschluss
über die Ausserdienststellung
des Fliegerabwehrsystems
Rapier****vom ...**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
und auf Artikel 109a Absatz 4 des
Militärgesetzes vom 3. Februar 1995²,
nach Einsicht in die Armeebotschaft 2020 des
Bundesrates vom 19. Februar 2020³,

beschliesst:

Art. 1 Ausserdienststellung

Die Ausserdienststellung des
Fliegerabwehrsystems Rapier wird genehmigt.

Art. 2 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem
Referendum.

¹ SR 101

² SR 510.10

³ BBl 2020 2253

Entwurf des Bundesrates

vom 19. Februar 2020

Beschluss des Ständerates

vom 16. Juni 2020

*Zustimmung zum Entwurf***Anträge der Finanzkommission des Nationalrates gemäss Art. 50 Abs. 3 ParlG**

vom 30. Juni 2020

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist***Anträge der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates**

vom 11. August 2020

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist

5

**Bundesbeschluss
über das Immobilienprogramm
VBS 2020**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,**gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Armeebotschaft 2020 des
Bundesrates vom 19. Februar 2020²,**beschliesst:*

¹ SR 101² BBl 2020 2253

Bundesrat

Ständerat

**FK des Nationalrates
(gemäss Art. 50 Abs. 3 ParlG)**

SiK des Nationalrates

Art. 1 Grundsatz

Dem Immobilienprogramm VBS 2020 wird zugestimmt.

Art. 2 Bewilligung von Verpflichtungskrediten

Art. 2 ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 2

Art. 2 ▽ *Ausgabenbremse*

Mehrheit

Minderheit (Weichelt-Picard, Andrey, Atici, Brélaz, Dandrès, Egger Kurt, Gysi Barbara, Schneider Schüttel, Widmer Céline)

Folgende Verpflichtungskredite werden bewilligt:

...

	Mio. Fr.
a. Aufbau der Bundesbasis auf dem Militärflugplatz Dübendorf	68
b. Gesamtsanierung und Neubauten auf dem Waffenplatz Frauenfeld, 2. Etappe	86
c. Ausbau und Anpassung des Waffenplatzes Chamblon	29
d. Sanierung einer militärischen Anlage	41
e. weitere Immobilienvorhaben 2020	265

	Mio. Fr.
a. ...	
b. ...	
c. ...	
d. ..	
e. weitere Immobilienvorhaben 2020	239

Art. 3 Verschiebungen zwischen den Verpflichtungskrediten

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten nach Artikel 2 Buchstaben a–d Verschiebungen vorzunehmen.

Bundesrat**Ständerat****FK des Nationalrates
(gemäss Art. 50 Abs. 3 ParlG)****SiK des Nationalrates**

² Mittels Kreditverschiebungen dürfen die einzelnen Verpflichtungskredite um höchstens 5 Prozent erhöht werden.

Art. 4 Delegation der
Spezifikationsbefugnis

Die Spezifikationsbefugnis für den Verpflichtungskredit für die weiteren Immobilienvorhaben 2020 wird an das VBS delegiert.

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Mehrheit

Minderheit (Graf-Litscher, Fridez, Fivaz Fabien, Marti Min Li, Roth Franziska, Schlatter, Seiler-Graf, Trede)

Art. 3a Installation / Zubau
erneuerbare Wärme-
und Stromerzeugung

Bei sämtlichen Bau- und Renovationsvorhaben wird eine Installation von Sonnenkollektoren als Energiequelle für warmes Brauchwasser sowie der Zubau an Photovoltaikanlagen geprüft und sofern sinnvoll installiert.